|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |
|  |

**Protokoll No.** **9**

**Statuten der Brasilianische Baptistengemeinde Zürich**

**Art. 1 – Name und Sitz, Bundeszugehörigkeit**

1. Unter dem Namen „Brasilianische Baptistengemeinde Zürich“ (Igreja Batista Brasileira em Zürich, nachstehend Kirche) besteht aus evangelische Freikirche eine Körperschaft im Sinne von Art. 600 ff Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in A-Stadt.
2. Die Kirche ist dem „Bund Shweizer Baptistengemeinden“ angeschlossen und mit CIBIESC (Bund Baptistengemeinde von Santa Catarina in der Brasilien)assoziiert.
3. Sie ist frei von staatlichen und polotischen Bindungen.

**Art. 2 – Zweck**

1. Die Kirche versteht als Teil des weltweiten Leibes Jesus Christus.
2. Sie hat als Zweck:
* Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus
* Die Sammlung einer nach neutestamentlichen Vorbild geordneten Gemeinde und die Förderung ihrer Glieder in der Führung eines Lebens nach der Heiligen Schrift.
* Die tatkräftige Mitarbeite in der inneren und äusseren Mission insbesondere durch das Projekt Resgate.

**Art. 3 – Mitgliedschaft**

1. Die Kirche besteht aus Gliedern, die sich von Gott als seine Kinder angenommen wissen, weil Jesus Christus für sie gestorben ist und ihnen als der auferstandene Herr ewiges Leben gegeben hat, und die, von Heiligen Geist geleitet, im Gehorsam nach der Heiligen Schrift Leben.
2. Mitglied kann werden:

• Wer diesen Glauben mit der Kirche teilt, ihn bezeugt und sich aufgrund dieses Zeugnisses taufen lässt,

• Wer durch Überweisung von einen anderen Baptistengemeinde and die Kirche überwiesen wird,

• Wer anderswo die Glaubenstaufe empfangen hat und durch sein Zeugnis dem Wunsch Ausdruck gibt, Mitglied der Kirche zu wenden.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
* durch Übertritt in eine andere Kirche
* Tod
* Austritt
* Streichung
* Ausschluss
1. Wer der Kirche ohne Entschuldigung für mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage fernbleibt, kann als Mitglied gestrichen werden.
2. Ausschlussgründe sind:
	* Verstoss gegen Statuten Statuten oder Glaubensbekenntnis.
	* Verleumdung der Kirche.
3. Wenn immer möglich, wird vor einen Auschluss das seelsorgerliche Gespräch mit dem Mitglied gesucht. Ein Ausschluss durch den Ältestenrat kann innert 30 tagen an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

**Art. 4– Organisation**

In der Kirche bestehen die nachstehenden Organe:

* Mitgliederversammlung
* Vorstand
* Ältestenrat (Ausschluss des Vorstandes)
* Revisioren

**4.1 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
* Aufnahme von Mitglieden
* Behandlung von Rekursen die Streichung und den Ausschluss von Mitglieden
* Wahl des Vorstandes, der Pastors, des Gemeindeleiters, Kassiers und der Revisoren sowie Delegierten für die Bundesversammlung.
* Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
* Beschlussfassung über die Finanzkompetenzen
* Beschlussfassung über Mitarbeit übergemeindglichen Gremien
* Statutenänderungen
* Auftrag an den Vorstand zur Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Pastor
* Oberaufsicht über die Vorstand
* Auflösung der Gemeinde
1. Die ordentliche Mitgliederversammlungen findet einmal jährlich staat.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Gemeindeleitung oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, in der Regel duch Auflage der Traktandenliste and zwei Sonntagen vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung kann auch per mail erfolgen.

Anträge, uber die an der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst wersn soll, müssen der Gemeindeleitung säptestens vier Wochen vor der Mietgliederversammlung und voninsgesamt drei Mitgliedern untezeichnet eingereicht werden.

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mietglieder präsent sind.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen duchgeführt; es ist Einmütigkeit anzustreben. Ein Fünftel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Stimm – und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann eine geheime Abstimmung / Wahl anordnen und die briefliche Stimmabgabe zulassen. Enthaltungen zählen nicht für die Berechnung des absoluten Mehrs.

1. Statutenänderungen und die Wahl des Predigers und des Vorstandes bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der Stimmenden.

Awahlen erfordern nur Absolute Merhr.

Es wird Protokoll geführt.

* 1. **Vorstand**
1. Der Vorstand besteht aus dem Pastor, dem Gemeindeleiter, dem Kassier und dem Secretär und bis zu drei weiteren Mitgliedern

Der Pastor gehört der Gemeindeleitung von Amtes wegen an; die übrigen Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich, sofern die Statuten sie nicht der Mitgliederversammlung zuwiesen.

Der Vorstand vertritt die Kirche nach aussen.

* 1. **Ausschuss**
	2. Der Auschuss aus dem Pastor und weiteren vom Vorstand gewählten Ältesten und Diakonen.
	3. Der Auschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
* Verantwortung für Lehre, Seelsorge, Evangelisation und Diakonie
* Unterstützung und Förderung des Pastoren in seinem Aufgabenbereich.
* Vorbereitung der Gemeindeanlässe
* Streichung und Auschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung.
	1. **Revisoren**

Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft, die von Mitgliederversammlung Jährlich gewählt werden. Die Revisoren müssen nicht Gemeindemitglieder sein.

**Art. 5 – Finanzen**

1. Die Kirche hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich Kultische gemeinnützigen Zwecke.
2. Die Kirche erfüllt ihre Aufgaben aus freiwilligen Spenden und Legaten ihrer Mitglieder und Freunde.
3. Die kirche haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit mit ihren Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Rechtsverbindlich zeichnen für die Kirche der Prediger, der Gemeindeleiter und der Kassier Kollektiv zu zweien oder mit einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung, gewöhnlichen Post-und Bankverkehr zeichnet der Kassier.
5. Die Jahresrechung wird jeweils am 31 December abgeschlossen. Sie ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
6. Im Rahmen Budgets ist der Vorstand das finanzkompetente Organ; er kann deise Kompetenz delegieren.
7. Der Pastor und der Gemeindeleiter können im Einzelfall Ausgaben bis 1`000.00 bewilligen.

**Art. 6 - Auflösung**

1. Die Auflösung der Kirche bedarf einer Zwei Drittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern und der Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Bundesleitung.
2. Das Restvermögen fällt an den „Bund Schweitzer Baptistengemeinden

**Art. 7 – Genehmigung**

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des „Bundes Schweizer Baptistengemeinden“.

**Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14 April 2010 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.**

Zürich, 14 April 2010

Der Präsident:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Vicente Mello Medeiros

Der Protokollführer:

­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Jimmy Zuntini Medeiros